# Gemeinde Aarbergen

## Vorlage an die Gemeindevertretung

| | | |
|---|---|---|
| Drucksache VL-34/2026 | - öffentlich - | 19.02.2026 |
| Aktenzeichen | FB-3A U.M. | |
| Sachbearbeiter/in | Ulrich Metz | |
| Fachbereich | Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen | 23.04.2026 | beschließend |

**Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Begründung:
Siehe Anlage TOP 1.1.

Wichtigster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung ist die Wahl der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung, weil sich die Gemeindevertretung hierdurch konstituiert und nach innen und außen Handlungsfähigkeit erlangt. Erst nach der Wahl des oder der Vorsitzenden können weitere Wahlen vorgenommen und Beschlüsse gefasst werden.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird gem. § 55 Abs. 1 S.1 2.HS, Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (vgl. Musterstimmzettel Anlage 1 u. 2).

Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, d.h. es müssen Stimmzettel, Schreibstifte, eine Wahlkabine und eine Wahlurne zur Verfügung stehen. Eine Wahl mit verdeckter Hand ist nicht zulässig.

Die Bildung eines Wahlvorstandes ist nicht zwingend erforderlich, wichtig ist allerdings, dass die Auszählung der Stimmzettel öffentlich vor den Augen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Zuschauerinnen und Zuschauern erfolgt.

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO), was am besten vor Durchführung der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden gefragt wird.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wenn nur ein Kandidat vorhanden ist, ist zu prüfen, ob auf ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen entfallen sind. Ist dies der Fall, ist der Bewerber gewählt.

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet

das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt, Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.
Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig. Die oder der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

Scheidet die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung während der Wahlperiode aus, hat nach dem Prinzip der Mehrheitswahl eine Neuwahl zu erfolgen. Ein Nachrücken, wie bei dem Verhältniswahlverfahren, ist nicht möglich. Ein Fall der Stellvertretung liegt nicht vor, da diese lediglich eine zeitweilige tatsächliche oder rechtliche Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Widerstreit der Interessen) voraussetzt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:** | ☒ | gez. Ulrich Metz<br>Datum: 15.04.2026 | |
| **Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:** | ☒ | gez. Ulrich Metz<br>Datum: 15.04.2026 | |
| **Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:** | ☒ | gez. Marion Janßen<br>Bürgermeisterin<br>Datum: 15.04.2026 | |